

ANMELDUNG FOOD FUTURE DAY

Hiermit melden wir uns als Aussteller verbindlich für den **FOOD FUTURE DAY** am **25.10.2023** von 9:30 bis 13:00 Uhr an:

Unternehmen

Branche

Rechnungsanschrift Straße/Postfach

PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

E-Mail-Adresse Ansprechpartner/in

Telefonnummer Ansprechpartner/in

Standplatz*

1. Wunsch: Stand-Nr.

2. Wunsch: Stand-Nr.

*Wir versuchen Ihren Wünschen nachzukommen, können Ihnen jedoch keine verbindliche Garantie geben. Die Zusagen erfolgen nach verfügbarem Platz, in der Reihenfolge der Anmeldungen.

BITTE SENDEN SIE DIE ANMELDUNG AN:

Hochschule Osnabrück - Professional School
Frau Meike Mork-Bojes
Caprivistr. 30a
49076 Osnabrück

Fax: +49 (0) 541 / 969 3064

Email: m.mork@hs-osnabrueck.de

VERANSTALTUNGSORT:

Hochschule Osnabrück - Campus Haste, Gebäude HR
Oldenburger Landstraße 24
49090 Osnabrück

www.hs-osnabrueck.de

(Hier finden Sie auch den Anfahrtsplan)

VERANSTALTER UND VERTRAGSPARTNER:

Hochschule Osnabrück
Caprivistr. 30a
49076 Osnabrück

www.hs-osnabrueck.de

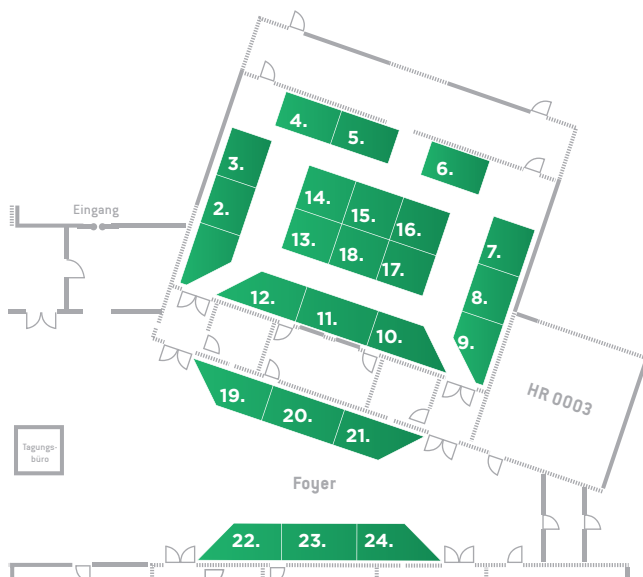
KONDITIONEN:

Vergütung für die Teilnahme an der Messe Food Future Day 23: 700,00 € (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Messestand mit einer Gesamtfläche von 9 m² brutto. Bei größeren Messeständen werden 78,00 € pro m² berechnet.

INKLUSIVLEISTUNGEN MESSESTAND:

- Standfläche mit Grundfläche von 9 m² brutto
- Stromanschluss 230V/max. 1kW
- Stromverbrauch
- Grundeintrag im digitalen Messeguide
- Grundeintrag auf der Website

Ergänzend gelten die umseitigen Allgemeinen Messebedingungen der Hochschule Osnabrück für den Food Future Day 2023. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie erhalten nach Ihrer Anmeldung eine Rechnung über die vereinbarten Konditionen. Zahlungsziel: innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung.



Ort / Datum / Unterschrift und Firmenstempel

ALLGEMEINE MESSEBEDINGUNGEN DER HOCHSCHULE OSNABRÜCK FÜR DEN FOOD FUTURE DAY 2023

1. Geltung dieser Messebedingungen

(1) Die vorliegenden Messebedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Hochschule Osnabrück (nachfolgend: „wir“ oder „uns“) und Ausstellern im Zusammenhang mit dem Food Future Day 2023 (nachfolgend auch: „Messe“).

(2) Diese Messebedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei unserer Kenntnis oder wenn wir der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Messebedingungen gelten anstelle etwaiger Bedingungen oder anderer Geschäftsbedingungen des Ausstellers (z. B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Ausstellers vorgesehen ist.

(3) Diese Messebedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, jedoch nicht, wenn der Aussteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

2. Angebot und Vertragsschluss, Rücktrittsrecht

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine Beschaffenheitsangabe des Vertragsgegenstandes dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Aussteller nicht.

(2) Die Anmeldung des Ausstellers zur Messe können wir spätestens bis zum 31.08.2023 annehmen.

(3) Der Vertrag kommt zustande durch unsere Auftragsbestätigung.

(4) Die Bestätigung durch uns erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Die Bestätigung kann darüber hinaus in Textform oder schriftlich durch uns erfolgen. Bei Fehlen einer Bestätigung kommt der Vertrag durch die Ausführung des Auftrages wirksam zustande.

(5) Sämtliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch uns. Unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vermittler sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt des Vereinbarten hinausgehen. Sie sind ferner nicht befugt, von dem Erfordernis einer Bestätigung abzusehen.

(6) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir nicht spätestens bis zum 31.08.2023 mit mindestens 15 Ausstellern einen Vertrag über die Teilnahme der Messe abgeschlossen haben. Der Rücktritt hat innerhalb von 7 Tagen nach dem in Satz 1 genannten Datum zu erfolgen. Im Falle des Rücktritts sind vom Kunden und uns die empfangenen Leistungen jeweils zurückzugewähren und insbesondere die vom Kunden an uns gezahlte Vergütung zurückzahlen. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

3. Leistungen und Leistungsumfang

(1) Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist maßgeblich für die Leistungen und den Leistungsumfang. Gegenstand der Leistungen ist unter anderem die Überlassung der vertraglich vereinbarten Standfläche gegen Entgelt auf der Messe während der Dauer der Messe sowie für die Laufzeit des Vertrages. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Standfläche. Die Festlegung der Lage der Standfläche erfolgt durch uns. An der Standfläche wird ein Elektroanschluss mit einer Steckdose mit einer Zuleitung von 230 Volt mit maximal 1 kW gestellt. Messstände, Ausstattung, Möbel sowie andere Gegenstände werden von uns nicht zur Verfügung gestellt. Eine Bewachung und Beaufsichtigung der Standfläche des Ausstellers und/oder vom Aussteller auf der Standfläche abgestellter Gegenstände, insbesondere eines Standes, ist nicht Vertragsgegenstand. Die Messe findet in Gebäuden und auf Flächen der Hochschule Osnabrück statt.

(2) Der Umfang der Leistungen, wie z. B. die Größe der Standfläche, ist in unserer Auftragsbestätigung beschrieben. Wird die Standfläche des Ausstellers im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich abweichend von der Festlegung in der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag geändert, ist der Aussteller berechtigt, bis spätestens 7 Tage nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich uns gegenüber den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, hat der Aussteller nicht. Erfolgt eine Verringerung der Standfläche, ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird nur die tatsächliche Größe der Standfläche berechnet. Etwaige zu viel gezahlte Beträge werden dem Aussteller erstattet. Wir sind berechtigt aus sicherheitsrelevanten Gründen die Standfläche, auch deren Lage, abweichend von der Auftragsbestätigung, auch während der Veranstaltung, zu ändern. Der Aussteller darf die ihm überlassene Standfläche ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten weder ganz noch teilweise überlassen.

4. Höhere Gewalt, Absage/Einschränkung der Messe

(1) Wir sind berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn zwingende nicht von uns verschuldete Gründe oder unvorhergesehene Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien, insbesondere nach dem Infektionsschutzgesetz, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen solche Maßnahmen erfordern. Wir werden den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern wir hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert sind. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Schäden.

(2) Bei einem Ausfall der Messe auf Grund eines der in vorstehendem Absatz (1) genannten Fälle behalten wir einen Anspruch auf Zahlung von 50 % der vereinbarten Vergütung, sofern die Absetzung bis zu acht Wochen vor Beginn der Messe erfolgt. Erfolgt die Absetzung in einem Zeitraum von acht Wochen vor Beginn der Messe, so behalten wir einen Anspruch auf 75 % der vereinbarten Vergütung. Muss die Messe nach Beginn abgebrochen werden, so behalten wir den vollen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

5. Aufbau, Gestaltung und Betrieb von Ständen

(1) Der Aussteller ist beim Aufbau, Gestaltung und Betrieb seines Standes für die Einhaltung aller in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dieser Messebedingungen sowie zur Einhaltung etwaiger technischer Normen verpflichtet. Außerhalb der vertraglich vereinbarten Standfläche ist der Aussteller nicht berechtigt, Produkte und Dienstleistungen zu verkaufen sowie anzubieten. Die Verteilung von Produkten, Merchandising-Artikeln, Flyern und sonstigen Werbemitteln außerhalb der vertraglich vereinbarten Standfläche ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Veränderungen an der Standfläche dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Veränderungen hat der Aussteller die Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes, der bei der Überlassung der Standfläche bestand, zu ersetzen.

(2) Der Aussteller hat die für den Auf- und Abbau seines Standes geltenden Termine, die ihm frühzeitig vor der Messe schriftlich mitgeteilt werden, einzuhalten. Hat er den Termin für den Aufbau nicht eingehalten, verliert der Aussteller ersatz- und entschädigungslos den Anspruch auf Überlassung der Standfläche. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung. Hat der Aussteller den Termin für den Abbau nicht eingehalten, können wir auf Kosten des Ausstellers die Standfläche räumen und etwaige Gegenstände des Ausstellers, soweit möglich, bis maximal vier Wochen kostenpflichtig einlagern. Nach Anlauf der vier Wochen sind wir berechtigt, die eingelagerten Gegenstände zu verwerten und, sobald dies nicht möglich ist, eine Entsorgung zuzuführen. Alle hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

(3) Es besteht während der Messe eine Betriebspflicht. Dies bedeutet, dass der Aussteller die Standfläche während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und mit fachkundigem Personal betreibt. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist nicht gestattet.

(4) Die Produkte und Dienstleistungen des Ausstellers müssen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Deren Angebot und Vertrieb darf nur unter Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

(5) Die Messe findet in den Räumen und auf Flächen der Hochschule Osnabrück statt. Es gilt daher ergänzend die jeweilige Ordnung (z. B. Hausordnung) der Hochschule Osnabrück.

6. Haftung, Freistellung und Verjährung

(1) Dem Aussteller obliegt bei der vertragsgegenständlichen Standfläche die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Aussteller stellt uns unwiderruflich von allen gegen uns gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Standfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte und Dienstleistungen oder seine Werbung gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellung umfasst insbesondere die Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung sowie Schadensersatz.

(3) Unsere verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen.

(4) Etwaige gegen uns gerichtete Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in dem die Messe endet. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes, wesentlicher Vertragspflichten sowie auf Grund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch uns. Insoweit gelten dann die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Sach- und Rechtsmängel, Haftung

(1) Der Aussteller hat uns Mängel an Vertragsleistungen unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Aussteller die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit wir in Folge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe oder nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen konnten, ist der Aussteller nicht berechtigt, die vertragliche Vergütung ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

(2) Bei einfach fahrlässig verursachten Schäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Aussteller vertrauen darf. Außer im Falle einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist unsere Haftung zudem der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schäden. Insbesondere ist der Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleibt von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen von Garantien. Soweit unsere Haftung gegenüber dem Aussteller nach diesen Messebedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter. Der Aussteller wird auf § 254 BGB hingewiesen. Er verpflichtet sich dementsprechend uns gegenüber, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um etwaige Schäden möglichst zu verhindern. Die Obliegenheit des § 254 BGB gilt auch als Pflicht des Ausstellers (i.S.d. § 280 BGB) uns gegenüber.

8. Leistungszeiten

(1) Termine und Fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn wir durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder aufgrund sonstiger nicht von uns zu vertretender Umstände (insbesondere auch pandemische Ereignisse) an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert sind. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Aussteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich

des noch nicht erfüllten Teiles von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

(2) Im Übrigen stehen dem Aussteller Rechte und Ansprüche wegen Verzuges nur dann zu, wenn wir den Verzug zu vertreten haben.

9. Preise und Zahlung

(1) Genannte Preise verstehen sich zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, ist der ausgewiesene Rechnungsbetrag mit Vertragsabschluss und Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Der Aussteller hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, im Übrigen auch dann, wenn die Gegenansprüche durch uns nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Aussteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Inhalte in digitalen Medien

(1) Bei vom Aussteller in unseren und/oder vertragsgegenständlichen digitalen Medien selbst eingestellten Inhalten ist er alleine für die von ihm eingestellten Inhalte, seien sie öffentlich oder nicht öffentlich, verantwortlich. Der Aussteller darf keine Inhalte einstellen, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen, gegen die Grundsätze des Jugendschutzes oder die guten Sitten verstoßen.

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, insbesondere keine Inhalte einzustellen,

- die beleidigenden, bedrohenden, verleumderischen, belästigenden, anstößigen, pornografischen, missbräuchlichen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden und zu Gewalt anstiftenden Charakter haben;
- bei denen u. a. Firmen-, Marken- oder sonstige Geschäftszeichen bzw. andere geschützte Zeichen dargestellt werden, soweit der Aussteller nicht über die Rechte zur Veröffentlichung und Nutzung dieser Inhalte verfügt;
- die persönliche Daten von Dritten enthalten;
- die bereits gelöscht oder gesperrt wurden und
- die nicht der Wahrheit entsprechen.

(3) Wir sind berechtigt, Inhalte, die gegen diese Messebedingungen verstoßen, nicht zur Einstellung zuzulassen, zu sperren oder zu löschen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Ausstellers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.

(4) Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Einstellung von Inhalten, Aufhebung einer Sperrung oder die Wiederherstellung von Inhalten. Unabhängig von diesen Maßnahmen behalten wir uns das Recht auf Kündigung des Vertragsverhältnisses vor.

(5) Machen Dritte oder Aussteller uns auf rechtswidrige oder sonst anstößige Inhalte aufmerksam, so sind wir berechtigt, diese Inhalte unverzüglich und ohne vorherige Information des Ausstellers zu sperren oder zu löschen.

(6) Werden vom Aussteller Inhalte verwendet, bei denen neben dem Aussteller noch weitere Personen zu erkennen sind, darf die Nutzung nur erfolgen, soweit die Zustimmung der Personen zur Veröffentlichung vorliegen.

11. Rechteinräumung bzgl. eingestellter Inhalte in digitalen Medien

(1) Der Aussteller räumt uns an allen von ihm in vertragsgegenständlichen digitalen Medien eingestellten Inhalten, einschließlich hochgeladener Dateien, jeweils ein weltweites, nicht ausschließliches zeitlich unbegrenztes unentgeltliches Nutzungsrecht ein für jegliche Art der Verwertung, insbesondere für und im Zusammenhang mit der Messe insbesondere für die Speicherung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung, auch außerhalb unserer und/oder der vertragsgegenständlichen Medien.

(2) Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt auch für eine Nutzung in anderen Medien und Formaten und auch im Anschluss an die Messe.

(3) Der Aussteller gestattet uns, die eingestellten Inhalte zu bearbeiten und umzugestalten. Dies gilt insbesondere, um die eingestellten Inhalte an die zur Nutzung erforderlichen Formate und Darstellungen anzupassen oder die Qualität zu verbessern. Wir sind auch berechtigt, die vom Aussteller eingestellten Inhalte zu veröffentlichen.

(4) Die Übertragung der Nutzungsrechte durch den Aussteller erfolgt unentgeltlich. Wir sind berechtigt, die uns übertragenen Nutzungsrechte auf Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, einschließlich des Rechts die übertragenen Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen. Bei der Übertragung der Nutzungsrechte sind die berechtigten Interessen des Ausstellers zu berücksichtigen.

(5) Die Übertragung der Nutzungsrechte durch den Aussteller erfolgt unbefristet und unwiderruflich.

12. Freistellung

(1) Der Aussteller stellt uns von allen Ansprüchen Dritter und anderer Aussteller frei, die diese wegen vom Aussteller in unseren und/oder den vertragsgegenständlichen Medien eingestellter Inhalte gegenüber uns geltend machen, sofern der Aussteller die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst insbesondere die Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung sowie Schadensersatz.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir für die Prüfung der Ansprüche und die Verteidigung benötigen.

13. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung und Beendigung des Vertrages

(1) Soweit nicht anders vereinbart, wird der Vertrag von dessen Abschluss an bis zum Ende der Messe geschlossen. Die Pflicht zur Leistungserbringung durch uns besteht für die Dauer der Messe. Die uns eingeräumten Rechte gemäß Ziffer 11 bleiben davon unberührt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst möglich, wenn uns ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

(4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Nach Beendigung der Messe stehen möglicherweise unsere und die vertragsgegenständlichen Medien nicht mehr zur Verfügung. Eingestellte Inhalte, insbesondere die der Aussteller, können von uns gelöscht werden.

14. Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

(2) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenen Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

(3) Eine zwischen dem Aussteller und uns gesondert getroffene Vertraulichkeitsvereinbarung wird von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

15. Fotos vom Aussteller

(1) Der Aussteller ist damit einverstanden, dass Fotos, auf den er sichtbar ist, während der Messe von ihm angefertigt werden. Der Aussteller ist damit einverstanden, dass diese Fotos von uns und von Dritten, die in unserem Auftrag handeln, unverändert oder in beliebig verarbeiteter Form zu werblichen und redaktionellen Zwecken weltweit in allen Medien zeitlich unbefristet verbreitet und veröffentlicht werden. Soweit sich aus den Fotos Hinweise auf die ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (zum Beispiel Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille) bezieht sich das Einverständnis auch auf diese Angaben. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich auch mit einer Retuschierung der Fotos sowie mit deren Verwendung im Rahmen von Montagen jeder Art und Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers einverstanden. Die Einräumung dieser Rechte erfolgt unentgeltlich.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist dabei auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in Geschäftsbedingungen des Ausstellers vorgesehen ist.

(2) Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Quakenbrück. Dasselbe gilt, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Aussteller am Ort seines Geschäftssitzes, Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.

(3) Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz unserer Gesellschaft oder der Ort der Messe.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Aussteller einschließlich dieser Messebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

Hochschule Osnabrück